

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 13

Artikel: Katholischer Lehrerverein der Schweiz : an die Tit. Vorstände unserer Vereinssektionen
Autor: Maurer, W. / Arnold, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Körper Energien gibt), und zwar Kräfte einer höheren, übernatürlichen Ordnung, wahre Gotteskräfte. Und die hl. Eucharistie gibt zur Gabe noch den Geber selbst, den Urheber aller Wahrheit und sittlichen Kraft, Jesum Christum. Die eucharistische Erziehung ist somit die Blüte aller religiösen Erziehung, gerade wie der gotische Dom in die Kreuzblume sich ausrankt."

Der Würgegel der Unsittlichkeit bricht in der Gegenwart mehr und mehr auch in das Paradies des unschuldigen Kinderherzens ein, und hier sind seine Verwüstungen um so unheilvoller, je zarter noch der leibliche und geistige Organismus des Kindes ist.

Die Ethiker, d. h. die Erzieher, welche nicht auf dem Boden christlicher Lebensauffassung stehen, werden nicht müde, ihre natürlichen Heil- und Abwehrmittel anzupreisen: sexuelle Aufklärung, rechtzeitige Warnung vor den schädlichen Folgen, Stärkung des Willens udgl.; die Unsittlichkeit wird dadurch in vielen Fällen vermindert, selten ganz behoben. Die Naturalpäda-

gogen müssen alle mit Bayot (l'éducation de la volonté) bekennen: „Ein vollständiger Sieg ist nicht gut möglich; es heißt aber in diesem Kampfe schon siegreich sein, wenn man nicht besiegt wird, und wenn man seine Niederlagen nie mit frohem Leichtsinne hinnimmt.“ Ein schwacher Trost!

Darum betonen die christlichen Erzieher, die Moralisten, die Notwendigkeit der übernatürlichen Erziehungsmittel der Religion, und zumal unsere kathol. Priester werden mit volstem Recht nicht müde, zu eifrigem Gebete, zu inniger Verehrung der Gottesmutter und der Heiligen zur Askese, Geduld im Leiden udgl. zu ermahnen, und trotzdem kommen auch sie bei jugendlichen Gewohnheitsfündern und gefährdeten Kindern nicht zum erwünschten Ziele ohne frühe und öftere hl. Kommunion.

Pius X. spricht mit den beiden Kommuniondekretten (Ostkommunionerlaß vom 20. Dezember 1905 und Frühkommunionerlaß vom 8. Aug. 1910) das erlösende Wort für die bedrohte und bedrängte Schuljugend.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

An die Tit. Vorstände unserer Vereinssektionen.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

1. Gemäß unsern Zentralstatuten — Art. 7 d — hat jede Sektion dem Zentralkassier ein Mitgliederverzeichnis (Aktiv- und Passivmitglieder ausgetrennt) einzu- senden. Dies soll nun tunlichst bald ge- schehen, und es kann damit nicht zuge- wartet werden bis im Herbst, wie die Sta- tuten sonst vorsehen. Denn der Leitende Ausschuß muß, um die neuen Statuten richtig zu handhaben, heute schon genau wissen, wer zum Verein gehört. Er sollte über den Bestand genauen Aufschluß geben können, wenn er den Mitgliedern materieell Vorteile dieser und jener Art zu verschaffen sucht (Reisekarte, Versicherungen usw.). Die Vereinspropaganda ist nur möglich auf Grund eines zuverlässigen Mitgliederver- zeichnisses. Im Interesse eines geordneten Kassawesens muß der Zentralkassier den Mitgliederbestand einer jeden Sektion genau kennen. — Zur Zeit fehlen uns aber zu- verlässige Angaben in dieser Richtung.

Wir ersuchen deshalb die tit. Sektions- vorstände freundlichst, bis längstens 30. April 1920 dem Zentralkassier (Herrn Ab. Elmiger, Lehrer, Littau, Luzern) das

statutarisch vorgesehene alphabetisch ge- ordnete Mitgliederverzeichnis einzu- senden. Es soll auch die derzeitige Zusam- mensetzung des Sektionsvorstandes mit genauer Adresse enthalten.

2. Gleichzeitig machen wir die H. S. Sektionskassiere darauf aufmerksam, daß der Jahresbeitrag der Sektionen an die Zentralkasse für 1919 pro Mitglied noch Fr. 1.— beträgt. Die Einzahlung soll jeweiligen bis längstens am 1. Oktober erfolgen, und wir bitten die tit. Sektions- vorstände, dafür besorgt zu sein, daß diese Mitgliederbeiträge rechtzeitig an den Zentralkassier einbezahlt werden. Rück- ständige Beiträge wolle man unverzüg- lich einsenden. (Die Zahlungen an die Zentralkasse können auch auf Postscheckkonto VII 1268, Schriftleitung der „Schweizer- Schule“, Luzern, erfolgen; nur ist auf dem Einzahlungsschein eine entsprechende Be- merkung anzubringen).

3. Schließlich laden wir die tit. Sektionen ein, bis längstens 1. Juli 1920 die ihnen gemäß Art. 7 e der Statuten zu- kommende Anzahl der Delegierten für die

Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu bezeichnen: Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aktiven) trifft es ein Mandat. Ebenso haben Kantonal- oder Regionalverbände innerhalb des Vereins das Recht, einen Delegierten zu wählen. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 3 Jahre, diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. — Die Namen der Gewählten sollen innert nützlicher Frist dem Zentralpräsidenten mitgeteilt werden.

Indem wir Sie bitten, sehr geehrte Herren Kollegen, im Interesse des Vereins unserm Gesuche pünktlich nachzukommen, grüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Sursee
Zug im März 1920.

Der Zentralpräsident:
W. Maurer.

Der Zentralaktuar:
W. Arnold.

Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz.

: Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte auf kommende Märzsession eine Vorlage zu einem revidierten Lehrer-Befoldungsgesetz.

Das heute geltende Gesetz, das vom 20. Nov. 1918 datiert, war unbestreitbar eine wichtige Etappe auf dem Wege der st. gall. Befoldungsreform. Es erhöhte die Vorkriegsansätze um ein ganz Bedeutendes und regelte erstmals auch die Gehalte der Arbeitslehrerinnen. Zum erstenmale übernahm der Kanton einen Teil der Lehrerbefoldung nicht nur durch Dienstalterszulagen, sondern durch direkte Beehrstellen-Beiträge an die Befoldungen. Das Gesetz war für normale Zeiten zugeschnitten und konnte darum den abnormalen Zeitverhältnissen der Kriegszeit und der anhaltenden Teuerung nach dem Kriege nicht Rechnung tragen. Schon vom Inkrafttreten an mußten die ungenügenden Ansätze desselben je und je durch Teuerungszulagen verbessert werden, die zum Teil vom Kanton, zum Teil von den Gemeinden getragen wurden. Doch erfreuten sich jene Großenratsdekrete nicht sonderlich der Gunst der Schulgemeinden. Sie brachten manche Schulgemeinde mit gespanntem Budget in Verlegenheit und führten sogar zu direkter Weigerung der Auszahlung.

Da der neue Entwurf auf 1. Jan. 1920 rückwärts wirken soll, kämen schon für dies Jahr Teuerungszulagen in Wegfall. Schulgemeinden wie Lehrer werden darüber keine Tränen vergießen und ihnen eine klare Regelung der Befoldungsverhältnisse vorziehen.

Der Entwurf, wie er durch die Subkommission, Erziehungsrat und Regierung nun beraten ist und dem Großen Räte vorgelegt wird, sieht folgende Gehaltsansätze vor:

Halbjahrschulen. Prov. Anstellung: Fr. 2400
Def. " " Fr. 2800
(bish.: Fr. 1600—2000)

Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtags- und Jahrschulen:

Bei prov. Anstellung: Fr. 3600

" def. " Fr. 4000

(bisher: Fr. 2200—2800)

Sekundarschulen:

In den ersten 2 Dienstjahren: Fr. 4600

Nach dem 2. Dienstjahre: Fr. 5000
(bisher: Fr. 3000—3700)

Staatliche Dienstalterszulagen für
Primar- und Sekundarlehrkräfte:

Fr. 200	im 5. und 6. Dienstjahre
" 400	" 7. " 8. "
" 600	" 9. " 10. "
" 800	" 11. " 12. "
" 1000	" 13. " 14. "
" 1200	vom 15. Jahre an

(bish.: Fr. 100—600 vom 7.—17. Dienstjahre)

Eine Wohnung oder eine Wohnungsent-schädigung, die den örtl. Verhältnissen entspricht. — Lehrerinnen beziehen $\frac{2}{3}$ obiger Gehaltsansätze, bezügl. Dienstalterszulagen sind sie den Lehrern gleich gestellt. — Arbeitslehrerinnen: Ihre Jahresunterrichtshalbtage werden mindestens mit Fr. 260 entschädigt (bish. Fr. 180). Dazu haben sie Anspruch auf Wegentschädigung, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort mehr als 3 km beträgt. Der Staat übernimmt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ dieser Entschädigung. Dazu kommen noch Dienstalterszulagen nach folg. Schema:

Jahresunterrichts- halbtage	Im Dienstjahre		
4.—8.	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
9.—13.	" 150	" 350	" 550
14.—18.	" 200	" 500	" 800

Beehrstellenbeitrag des Staates: Nach heutigem Gesetze leistet der Kanton ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und den Steuerfuß einer Gemeinde 350, resp. 600 Fr. Beehrstellenbeitrag. Die neue Vorlage ruft hingegen die Beiträge sowohl nach der Steuerkraft als auch dem Steuerfuß ab. Es werden je nach der Steuerkraft ausgerichtet an Halbjahrschulen Fr. 300—700, an $\frac{3}{4}$ Halbtags- und Jahrschulen Fr. 500—1200 bei prov. Anstellung und Fr. 700—1400 bei def. Anstellung.

Dazu erhalten die Schulgemeinden mit Steuern bei 50 und mehr Sts. pro 100 Fr. Steuerkapital noch Zuschläge von 10—50 Prozent. Es trifft somit auf eine Schulgemeinde mit 90 Sts. Schulsteuer einen Stellenbeitrag von Fr. 2100, während die besteuerten Gemeinden pro Beehrstelle Fr. 700 er-